Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

TIEFBAUAMT BASELLAND
16. SEP. 1982

Nr. 1865 vom 14. September 1982

Gemeinde Langenbruck: Baulinien längs Bärenwilerstrasse und Schöntalbach, Parzellen Nr. 127 und 128, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 27. Juli 1982 (Nr. 1593) die Baulinien längs der Bärenwilerstrasse und des Schöntalbaches auf den Parzellen 127 und 128 in der Gemeinde Langenbruck beschlossen. Die Baudirektion wurde gleichzeitig beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 6. August 1982 bis 4. September 1982 in der Gemeindeverwaltung Langenbruck öffentlich aufgelegt. Die Planauflage war im Amtsblatt Nr. 31 vom 5. August 1982 publiziert. Die von den Gewässerbaulinien betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 5. August 1982 auf die Planauflage aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde ihnen bekanntgegeben, dass sie bis zum 4. September 1982 gegen den aufgelegten Plan Einsprache erheben können.

In seinem Schreiben vom 8. September 1982 teilt der Gemeinderat Langenbruck mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind. Die Gemeinde selbst erhob ebenfalls keine Einsprache.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen die Baulinien längs der Bärenwilerstrasse und des Schöntalbaches auf den Parzellen 127 und 128 in der Gemeinde Langenbruck keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

18 3. 80 140 000

2. Die vom Regierungsrat am 27. Juli 1982 (Nr. 1593) beschlossenen Baulinien Plan Nr. W 77 vom 28. Juni 1982 werden rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Langenbruck, 4438 Langenbruck
Baupolizeiamt
Planungsamt
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
Tiefbauamt (3)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber: